

## Beschlussprotokoll

über die 41. Sitzung des Rates (10. Wahlperiode) am 20.05.2025 in der Aula der Sekundarschule - Platz der Stadt Rue 4 Gebäude 1, 34434 Borgentreich in Borgentreich.

Beginn: 20:50 Uhr - öffentlicher Teil -  
Ende: 21:05 Uhr

### Anwesende Ratsmitglieder:

	<u>von Uhr - bis Uhr</u>	
<b>CDU:</b>		
Aisch, Nicolas	19:00 - 21:05	Bürgermeister
Dierkes, Benedikt	19:00 - 21:05	Mitglied
Geilhorn, Hubertus	19:00 - 21:05	Mitglied
Hake, Alexander	19:00 - 21:05	Mitglied
Henke, Ansgar	19:00 - 21:05	Mitglied
Lattrich, Holger	19:00 - 21:05	Mitglied
Otto, Alexander	19:00 - 21:05	Mitglied
Reddemann, Michael	19:00 - 21:05	Mitglied
Stüve, Alexander	19:00 - 21:05	Mitglied
Tewes, Bernhard	19:00 - 21:05	Mitglied
Weber, Rafael	19:00 - 21:05	Mitglied
<b>SPD:</b>		
Franzmann, Julia	19:00 - 21:05	Mitglied
Herbold, Hubertus	19:00 - 21:05	Mitglied
Römer, Gabriele	19:00 - 21:05	Mitglied
Suermann, Andreas	19:00 - 21:05	Mitglied
<b>GRÜNE:</b>		
Göke, Monika	19:00 - 21:05	Mitglied
Jacobi, Julius	19:00 - 21:05	Mitglied
Sökefeld, Lorenz	19:00 - 21:05	Mitglied
<b>UWB:</b>		
Tegethoff, Uwe	19:00 - 21:05	Mitglied
Waldeyer, Stefan	19:00 - 21:05	Mitglied
Wegener, Franz Josef	19:00 - 21:05	Mitglied
<b>FDP:</b>		
Möltgen, Jan Gerrit	19:00 - 21:05	Mitglied
<b>Von der Verwaltung nehmen teil:</b>		
Derenthal, Christof	19:00 - 21:05	
Drewes, Carla	19:00 - 21:05	Schriftführerin
Frewer, Marc	19:00 - 21:05	
Schulze-Rudkoski, Sandra	19:00 - 21:05	
Temme, Hendrik	19:00 - 21:05	
Tewes, Elvira	19:00 - 21:05	
<b>Es fehlen entschuldigt:</b>		
Eikenberg, Hubertus		Mitglied
Redeker, Ulrich		Mitglied
Wäsche, Stefan		Mitglied
Watermeyer, Lothar		Mitglied
Wille, Peter		Mitglied

## Weitere Anwesende:

Bürgermeister Aisch eröffnet die Sitzung. Er begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass der Rat form- und fristgerecht einberufen wurde und beschlussfähig ist. Widerspruch wird nicht erhoben.

Die Tagesordnung wird wie folgt abgewickelt:

1. Anfragen der Einwohner / Einwohnerinnen an den Bürgermeister
2. nph - Vorgehensweise zur Ausschreibung 2027
3. Erneute Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2025
4. Regelmäßiger Bericht zu einzelnen Finanzpositionen und zur Gesamtsituation der Orgelstadt Borgentreich
5. Änderung der Satzung des Volkshochschul-Zweckverbandes "Diemel-Egge-Weser" sowie die Erstellung einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung und den Rechnungsprüfungsausschuss des Volkshochschul-Zweckverbandes "Diemel-Egge-Weser"
6. 4. Änderung des Bebauungsplanes "Am Burgfeld II" Nr. 13 in der Orgelstadt Borgentreich
  1. Beschluss über Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB
  2. Beschluss über Anregungen aus der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB
  3. Satzungsbeschluss
7. Ergänzungssatzung "Lehmtorstraße" im Stadtbezirk Borgentreich nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil
  1. Beschluss über Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB
  2. Beschluss über Anregungen aus der Behördenbeteiligung nach § 4 BauGB
  3. Satzungsbeschluss
8. Beschlussfassung zur Satzungsänderung bei der Klärschlammverwertung OWL GmbH
9. Bezahlkarte für Personen im laufenden Asylverfahren
10. Anfragen der Ratsmitglieder
11. Bekanntgaben der Verwaltung

Zu den Punkten:

## I. Öffentlicher Teil:

### 1. Anfragen der Einwohner / Einwohnerinnen an den Bürgermeister Gesamt

Es gibt keine Anfragen; es sind keine ZuhörerInnen anwesend.

### 2. nph - Vorgehensweise zur Ausschreibung 2027

Der nph beabsichtigt zur Ausschreibung des zukünftigen ÖPNV die nachfolgenden Schritte durchzuführen:

Um den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Kreis Höxter zukunftssicher und wirtschaftlich attraktiv zu gestalten, müssen wir wichtige Schritte einleiten. Ein rechtlich notwendiges Instrument bei einem Ausschreibungsverfahren von Verkehrsleistungen ist die Vorabkennzeichnung (VAB) – ein erster, aber entscheidender Schritt zur Sicherung eines fairen Wettbewerbs und wirtschaftlicher Lösungen für unsere Region.

#### **Ziele des Nahverkehrsverbunds Paderborn/Höxter (nph):**

Der nph hat das Ziel, den ÖPNV und den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) in den Kreisen Paderborn und Höxter bedarfsgerecht zu gestalten und Verbindungen zu benachbarten Verkehrsräumen zu schaffen. Der ÖPNV soll dabei die verkehrlichen, ökonomischen und ökologischen Anforderungen erfüllen.

#### **Verträge und Ausschreibung:**

Die Verkehrsleistungen werden durch Verkehrsunternehmen auf Grundlage von Verkehrsverträgen erbracht. Diese Verträge für die Linienbündel 3, 4, 9 und 11 laufen im Juli 2027 aus. Um einen reibungslosen Übergang zu gewährleisten, muss ein gesetzlich vorgeschriebenes Verfahren durchlaufen werden. Dieses Verfahren basiert auf der EU-Verordnung 1370/2007, die den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) auf Schiene und Straße regelt.

Wegen der obligatorischen Regelungen der EU-VO 1370/2007 für den ÖPNV, müssen die hier betrachteten Linienbündel im Kreis Höxter europaweit ausgeschrieben werden. Dies bedeutet, dass alle interessierten Verkehrsunternehmen in der Europäischen Union die Möglichkeit haben, Angebote abzugeben. Dieses Verfahren muss gemäß § 8a Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz 27-24 Monate vor dem Start der Verkehrsleistung beginnen. Die Vorabkennzeichnung im Juli 2025 ist somit der erste Schritt in diesem Prozess. Sie informiert potenzielle Anbieter frühzeitig über die anstehende Ausschreibung und ermöglicht es ihnen, sich optimal vorzubereiten sowie eigene eigenwirtschaftliche Angebote abzugeben. Sollte kein eigenwirtschaftliches Angebot eingehen, wird der nph ab Juli 2026 ein Wettbewerbsverfahren eröffnen, um gemeinwirtschaftliche Verkehre auszuschreiben und zu vergeben, sodass ab Juli 2027 weiterhin der Busverkehr im Kreis Höxter sichergestellt ist.

#### **Planung und Einbindung der Kommunen:**

Damit Verkehrsunternehmen die Leistungen für sich kalkulieren können, muss das Verkehrskonzept und die damit verbundenen Verkehre geplant sein. Die Verbandsversammlung des nph ist in der jetzigen Struktur für den Beschluss der Vorabkennzeichnung zuständig.

Um die Kommunen aktiv einzubinden und deren Interesse besser berücksichtigen zu können, wurden verschiedene freiwillige Beteiligungsformate genutzt. Den Auftakt bildete ein Treffen mit den Bürgermeister\*innen am 04.02.25, bei dem das Vorgehen, die Themenschwerpunkte und erste Standards vorgestellt wurden. Im Nachgang des Auftakterminals wurde den Kommunen ein umfassendes Datenpaket zur Verfügung gestellt, das AFZS, Mobilfunkdaten, Fragebögen und digitale Liniennetzpläne umfasste, damit sich jede Kommune für sich ein eigenes Bild von dem derzeitigen ÖPNV-Angebot sowie dessen Akzeptanz bzw. Auslastung machen konnte. In den darauffolgenden Kleingruppentreffen am 06.03.25 und 13.03.25 wurde insbesondere über die Standards im Regel- und Bedarfsverkehrs diskutiert sowie über Linienbündelzuschnitte, Vertragslaufzeiten und On-Demand-Ausgestaltungsformen. Das direkte Feedback bestätigte, dass der Zeitplan mit der avisierten Zielsetzung möglich ist.

Die Einzeltermine vom 19.03.25 bis 21.03.25 boten den Kommunen die Möglichkeit, wichtige Details aus den jeweiligen Kommunen beim nph zu platzieren und Detailfragen zu den Standards zu besprechen. Die Gespräche verliefen sehr offen und konstruktiv und die Inhalte des Verfahrens wurden verinnerlicht und mitgetragen. Außerdem wurde bestätigt, dass unter den diskutierten Prämissen der Zeitplan weiterhin umsetzbar ist.

Die Ergebnisse aus dem Auftaktermin, den Gruppenterminen und den Einzelgesprächen werden im weiteren Erarbeitungsprozess abgewogen und es wird angestrebt, diese möglichst weitgehend in der Vorabbekanntmachung zu berücksichtigen. Sollte sich in der Ausarbeitung abzeichnen, dass durch die Umsetzung von Einzeloptimierungen Sprungkosten entstehen, wird dennoch von einer kurzfristigen Umsetzung in der VAB abgesehen, um den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen.

In den vorgenannten Gesprächen wurden wichtige inhaltliche Diskussionspunkte angesprochen. Dazu gehörten die Priorisierung des Schülerverkehrs und die bedarfsorientierte Bedienung von Linien bzw. Gebieten in Schwachverkehrszeiten. Als Grundlage dienten vorhandene quantitative Daten wie Mobilfunkdaten und das neu eingeführte Automatische Fahrgastzählsystem. Es wurde betont, dass bestehende Verbindungen nicht gestrichen, sondern durch alternative Angebote ersetzt werden sollen. Im Fokus der Bedarfsverkehre steht, dass die leeren Busse aus dem Straßenbild möglichst verschwinden und mehr Flexibilität in das Verkehrsangebot gebracht wird. Bedarfsverkehre können auf verschiedene Weisen ausgestaltet werden. Von einer „einfachen“ Anruf-Linien-Fahrt (ALF), die den Linienweg eines Taktverkehrs nur dann bedient, wenn vorher eine Anmeldung stattfindet, bis zu einem free-floating-Verkehr wie der Holibri in Höxter. Da in den Gruppen Standards diskutiert wurden, die sich in den Einzelgesprächen gefestigt haben, wird der Planungsfall vom bestehenden Fahrplan ausgehen und darauf aufbauende Flexibilisierungsmöglichkeiten prüfen. Eine vielfach dargestellte Betriebsart ist der Korridorverkehr, wo es feste Start- und Zielhaltestellen gibt (bspw. Bahnhöfe oder Ortszentren) und zwischen diesen Punkten kann das Fahrzeug sowohl zeitlich, als auch räumlich flexibel Fahrgäste befördern, sofern es zu festgelegten Zeiten den Anschluss am Start- bzw. Ziel einhält.

Bedarfsverkehre sollen in Schwachverkehrszeiten vorgesehen werden. Das sind im Kreis Höxter insbesondere die späten Nachmittags- und frühen Abendstunden sowie die Zeit zwischen der Schülerspitze am Morgen (ca. bis 8:00) bis zum Schulschluss der ersten Schulen (ca. 11:30 Uhr). Diese Schwachverkehrszeiten lassen sich auf Grundlage der AFZS-Daten sehr gut pro Linie nachvollziehen. Der nächste Schritt beinhaltet die dezidierte Planung der Bedarfsverkehre pro Linie und die Abschätzung der betrieblichen Folgewirkungen. Starke Linien sind von dieser Diskussion um Bedarfsverkehr im Regelfall ausgenommen und wurden in Rücksprache mit der Verwaltung ausgewählt. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass diese Verkehre lokale Verkehrsbedürfnisse erfüllen und nicht auf langen Distanzen geplant werden, weil die betrieblichen Restriktionen ansonsten ansteigen und die Qualität für den Fahrgast sinkt.

Auch die Vor- und Nachteile verschiedener Vertragslaufzeiten wurden herausgearbeitet und diskutiert sowie die Pro- und Contra-Argumente veränderter Linienbündelstrukturen wurde

thematisiert. In der Diskussion hat sich herauskristallisiert, dass der Ansatz von vier Jahren Vertragslaufzeit zum jetzigen Zeitpunkt einen guten Kompromiss aus Flexibilität und Sicherheit bietet. Die besprochenen Bedarfsverkehre können so ausreichend gut erprobt werden, um bei positiver Resonanz, im nächsten Ausschreibungsverfahren im größeren Umfang eingesetzt zu werden. Im Kreis Paderborn wird es für den Betriebsstart in 2030 mehrere Verfahren geben, sodass im Kreis Höxter nach Möglichkeit darauf verzichtet werden sollte, die Verträge genau zu diesem Zeitpunkt enden zu lassen, weil die Verkehrsunternehmen bei zeitlich getrennten Verfahren erfahrungsgemäß mehr Bereitschaft zur Teilnahme zeigen und somit auch mehr Wettbewerb entsteht. Eine längere Laufzeit würde dazu führen, dass umfassendere Veränderungen am Verkehrsangebot erst deutlich später durchgeführt werden können und die vielversprechenden Ansätze im Bedarfsverkehr sich nicht weiterentwickeln könnten.

In Bezug auf die künftige Linienbündelstruktur geht die Tendenz hin zu zwei anstatt der bisherigen vier Linienbündeln. Dies ermöglicht betriebliche Optimierung, auch über bisher bestehende Grenzen hinweg. Die Umläufe können differenzierter betrachtet werden, weil mehr Verknüpfungspunkte gegeben sind. Alle Ressourcen (Fahrzeuge, Personale, Betriebshöfe, Werkstätten) können flexibler und effizienter geplant und disponiert werden. Verwaltungsseitig gibt es durch weniger laufende Vertragsverhältnisse und der vorlaufenden Ausschreibungsverfahren, auch weniger Aufwand im Controlling der Verträge. Ein größeres Auftragsvolumen kann zusätzlich zu einem positiven Impuls auf dem Wettbewerbermarkt führen.

#### **Zeitplan:**

Der Zeitplan für die Umsetzung der Vorabbekanntmachung ist ambitioniert, aber nahezu alternativlos. Eine Verschiebung der Vorabbekanntmachung würde keine wesentlichen Vorteile bringen, da die gewonnene Zeit in die Sommermonate und Ferienzeiten fallen würde. In dieser Phase sind die politischen Gremien eingeschränkt handlungsfähig und im September stehen die Kommunalwahlen in NRW an. Um eine wirtschaftliche und rechtssichere Umsetzung zu gewährleisten, ist es daher essenziell, den geplanten Zeitrahmen einzuhalten und die Vorabbekanntmachung wie vorgesehen im Juli 2025 zu veröffentlichen. Die Alternative wäre, dass ein kurzer Vertrag mit einem Verkehrsunternehmen abgeschlossen werden müsste, der – wie die Erfahrung aus anderen Verkehrsverbänden zeigt – meist mit spürbar gestiegenen Preisen einhergeht.

Der nph hat die bis zum 12.05.2025 verfügbaren Unterlagen der VAB den Städten zur Verfügung gestellt. Die Verwaltung hat nun bis zum 30.05.2025 Zeit, um Änderungswünsche zu formulieren und dem nph zur Verfügung zu stellen. Diese sollten dort im Grundsatz nicht unbekannt sein, weil es im Vorfeld ausreichend Raum für die Diskussion der Punkte gab. Mit den gegebenen Vorlagefristen muss der nph die Unterlagen spätestens am 18.06.2025 finalisieren, um diese in den beschlussfassenden Sitzungslauf zu geben.

Die von Herrn Klugmann gezeigte Präsentation ist dem Protokoll angehängt.

**Herr Suermann** möchte wissen, ob nach der Bürgermeisterkonferenz im Februar, bei der dieses Thema auf der Tagesordnung stand, umfangreiche Daten zur Verfügung standen und ob diese gegebenenfalls von den Bürgermeistern hätten in die Räte gegeben werden sollen.

**Herr Klugmann** antwortet, dass zu diesem Zeitpunkt die Bürgermeister hinsichtlich des grundsätzlichen Verfahrens informiert worden seien, außerdem sei die weitere Zeitkette besprochen worden. Erste Daten seien in jeweiligen Einzelterminen zur Verfügung gestellt worden, abschließende Daten seien erst in der vergangenen Woche vom nph weitergegeben worden.

**Herr Suermann** sagt, er gehe davon aus, dass Herr Klugmann die Zahlen für das Linienbündel vorstellen werde. Daraufhin antwortet **Herr Klugmann**, dass er Auszüge vorstellen, aber nicht auf jedes Linienbündel eingehen werde. Die Daten seien vollständig veröffentlicht

worden. Es habe außerdem in der Vorwoche ein Termin stattgefunden, um in öffentlicher Runde über dieses Thema zu informieren.

**Herr Suermann** sagt, er habe diese Zahlen nirgendwo gefunden.

**Herr Klugmann** sagt, es bestünde die Möglichkeit, Vorschläge bis Ende Mai schriftlich zentral über die Verwaltung einzureichen, der nph werde dann die entsprechenden Rückmeldungen einarbeiten soweit es möglich ist. Dann würde eine entsprechende Beschlussvorlage für die Gremien verfassen, damit der Prozess im Juli vollständig abgeschlossen werden könne.

**Herr Aisch** weist daraufhin, dass die Informationen von der Verwaltung am Vortag im Ratsinformationssystem hochgeladen worden seien, dazu sei auch ein Hinweis per eMail an jedes Ratsmitglied verschickt worden.

Er sagt außerdem, dass die Pläne aufgrund von Ergebnissen eines Prozesses erstellt wurden, die vorher nicht in Gänze bekannt gewesen seien.

**Alexander Stüve** fragt, ob er es richtig verstanden habe, dass wenn sich nach drei Monaten niemand auf die Ausschreibung gemeldet habe, eine europaweite Ausschreibung erfolgen müsse.

**Herr Klugmann** sagt, auch wenn sich niemand auf die Ausschreibung melde, würden die Konzessionen Mitte 2027 auslaufen. Eine Verlängerung könne nur in einer Notlage zum Tragen kommen, z.B. wenn Angebote vorlägen, die nicht bezuschlagt werden könnten oder wenn der Fortgang des Verkehrs gefährdet wäre.

Nach seinem Wortbeitrag verweise **Herr Stüve** auf die Geschäftsordnung des Rates und bittet Bürgermeister Aisch darum, darauf zu achten, dass pro Ratsmitglied maximal 3 Redebeiträge zu einem Thema zugelassen werden.

**Her Suermann** sagt bezüglich der beschränkten Wortbeiträge zu Herrn Bürgermeister Aisch: „Sie können ruhig 3,4,5 zählen – das ist mir völlig scheißegal.“

**Herr Aisch** erwidert daraufhin, dass ihm die Verhaltensweise und der Ton missfallen. Er lässt den Wortbeitrag von Herrn Suermann nicht zu, welcher entgegnet, dass ihm dies egal sei. (Anm. z. Protokoll: Herr Suermann hat sich nach der Sitzung entschuldigt.)

**Herr Bürgermeister Aisch** schlägt vor, dass die Zeit bis zum Fristende insofern genutzt werden sollte, dass Hinweise und Rückmeldungen gesammelt und bei der Verwaltung gebündelt und dann an den nph weitergereicht werden sollen.

**Kämmerer Christof Derenthal** zeigt dem Rat der Orgelstadt Borgentreich, wo sich die Dateien im Downloadbereich des Ratsinformationssystems befinden.

#### Beschluss:

Der Rat der Orgelstadt Borgentreich sammelt zunächst Hinweise und Rückmeldungen (bis spätestens Freitag, 30.05.2025, 10.00 Uhr) und gibt diese gebündelt über die Verwaltung fristgerecht am 30.05.2025 weiter an den nph.

Ratsherr Suermann gibt keine Stimme ab. Sein Verhalten wird an dieser Stelle als Enthaltung gewertet.

#### **Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen**

--	--	--	--

	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
CDU	11	0	0
SPD	3	0	1
Die GRÜNEN	3	0	0
Unabhängige Wählergemeinschaft Borgentreich	3	0	0
FDP	1	0	0
Gesamt	21	0	1

### 3. Erneute Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2025

Der Rat der Orgelstadt Borgentreich hat in seiner Sitzung am 11.03.2025 die Haushaltssatzung 2025 mit folgendem Inhalt beschlossen:

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Orgelstadt Borgentreich mit Beschluss vom 11.03.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr **2025**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der <b>Erträge</b> auf	<b>21.828.301,00 €</b>
dem Gesamtbetrag der <b>Aufwendungen</b> auf	25.282.914,00 €
abzüglich globaler Minderaufwand	499.000,00 €
somit auf	<b>24.783.914,00 €</b>

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der <b>Einzahlungen</b> aus <b>laufender Verwaltungstätigkeit</b> auf	<b>18.999.850,00 €</b>
dem Gesamtbetrag der <b>Auszahlungen</b> aus <b>laufender Verwaltungstätigkeit</b> auf	<b>22.076.415,00 €</b>

dem Gesamtbetrag der <b>Einzahlungen</b> aus der <b>Investitionstätigkeit</b> auf	<b>5.156.665,00 €</b>
dem Gesamtbetrag der <b>Auszahlungen</b> aus der <b>Investitionstätigkeit</b> auf	<b>9.926.550,00 €</b>

dem Gesamtbetrag der <b>Einzahlungen</b> aus der <b>Finanzierungstätigkeit</b> auf	<b>9.845.000,00 €</b>
dem Gesamtbetrag der <b>Auszahlungen</b> aus der <b>Finanzierungstätigkeit</b> auf	<b>2.480.000,00 €</b>

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme **für Investitionen** erforderlich ist, wird auf **4.769.000,00 €** festgesetzt.

### § 3

**Verpflichtungsermächtigungen** werden nicht festgesetzt.

### § 4

Die Inanspruchnahme der **Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **244.739,80 €**

**und** die Verringerung der **allgemeinen Rücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **2.710.873,20 €** festgesetzt.

### § 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die **zur Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **5.076.000,00 €** festgesetzt.

### § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- |   |                    |
|---|--------------------|
| 1. <b>Grundsteuer</b>   |                    |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe ( <b>Grundsteuer A</b> ) auf   | <b>331 v. H.</b>   |
| 1.2 für die unbebauten Grundstücke (§ 247 des Bewertungsgesetzes) und bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Nichtwohngrundstücke) ( <b>Grundsteuer B 1</b> ) | <b>1.136 v. H.</b> |
| 1.3 für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Wohngrundstücke) ( <b>Grundsteuer B 2</b> )   | <b>583 v. H.</b>   |
| 2. <b>Gewerbsteuer</b> auf  | <b>437 v. H.</b>   |

### § 7

**Haushaltssicherungskonzept** entfällt.

### § 8

**Über- und außerplanmäßige Ausgaben** im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW sind **geringfügig** und werden dem Rat nicht zur Kenntnis gegeben:

- |   |                   |
|---|-------------------|
| 1. wenn sie nicht einen Betrag von überschreiten. | <b>2.000,00 €</b> |
|---|-------------------|

**Über- und außerplanmäßige Ausgaben** im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW sind **unerheblich**:

1. bei gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen,
2. bei der Umschuldung von Krediten,
3. bei inneren Verrechnungen,

4. wenn sie durchlaufend oder durch zweckgebundene Spenden, Zuweisungen oder Zuschüsse gedeckt sind,
5. Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit bis zu einer Höhe von **10.000,00 €** im Einzelfall, über 10.000,00 €, wenn sie den Haushaltsansatz um nicht mehr als 25 % überschreiten;
6. Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit bis zu einer Höhe von **10.000,00 €** im Einzelfall, über 10.000,00 €, wenn sie den Haushaltsansatz um nicht mehr als 25 % überschreiten.

**Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen** für im Zuge des **Jahresabschlusses** erforderliche Abschlussbuchungen fallen unabhängig von der Größenordnung in die Zuständigkeit des Kämmers.

Alle **erheblichen überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen** bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

Im Rahmen des Anzeigeverfahrens der Haushaltssatzsatzung 2025 gem. § 80 Abs. 5 GO NRW gegenüber dem Landrat des Kreises Höxter als untere staatliche Aufsichtsbehörde ist von der Kommunalaufsicht festgestellt worden, dass die Angabe in § 4 der Haushaltssatzung bezüglich der Verringerung der allgemeinen Rücklage nicht korrekt ist.

Formulierung bisher:

§ 4

Die Inanspruchnahme der **Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **244.739,80 €**  
**und**  
die Verringerung der der **allgemeinen Rücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **2.710.873,20 €** festgesetzt.

Die korrekte Formulierung muss lauten:

§ 4

Die Inanspruchnahme der **Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **244.739,80 €**  
**und**  
der **Vortrag** des voraussichtlichen Jahresfehlbetrages im Ergebnisplan wird auf **1.750.000,00 €**  
**und**  
die Verringerung der der **allgemeinen Rücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **960.873,20 €** festgesetzt.

Dadurch ist der Beschluss über die Haushaltssatzung 2025 aus der Sitzung vom 11.03.2025 wieder formal aufzuheben und eine erneute Beschlussfassung zur Haushaltssatzung 2025 erforderlich. Der Landrat des Kreises Höxter hat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 11.04.2025 das bisherige Anzeige- und Genehmigungsverfahren vorzeitig beendet und abgeschlossen.

Es ergeben sich durch die Anpassung der Haushaltssatzung keine Veränderungen bei den Einzelansätzen. Da aber in der Entwicklung des Eigenkapitals die buchhalterische Möglichkeit des Verlustvortrags in Höhe von 1.750.000,00 € zur Vermeidung einer Haushaltssicherung vorgesehen ist, ist diese auch formaljuristisch in der Haushaltssatzung darzustellen.

Die veränderte Haushaltssatzung 2025 ist den Ratsmitgliedern am 11.04.2025 zugeleitet worden. Die Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2025 auf der Internetseite der Orgelstadt Borgentreich erfolgte am gleichen Tag.

#### Beschluss:

1. Der Ratsbeschluss vom 11.03.2025 zur Haushaltssatzung mit ihren Anlagen der Orgelstadt Borgentreich für das Haushaltsjahr 2025 wird gem. § 54 Abs. 2 GO NRW aufgehoben.
2. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen der Orgelstadt Borgentreich für das Haushaltsjahr 2025 wird wie in der Anlage beigefügt beschlossen.

#### **Abstimmungsergebnis zu 1: einstimmig angenommen**

	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
CDU	11	0	0
SPD	4	0	0
Die GRÜNEN	3	0	0
Unabhängige Wählergemeinschaft Borgentreich	3	0	0
FDP	1	0	0
Gesamt	22	0	0

#### **Abstimmungsergebnis zu 2: einstimmig angenommen**

	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
CDU	11	0	0
SPD	4	0	0
Die GRÜNEN	3	0	0
Unabhängige Wählergemeinschaft Borgentreich	3	0	0
FDP	1	0	0
Gesamt	22	0	0

#### **4. Regelmäßiger Bericht zu einzelnen Finanzpositionen und zur Gesamtfinanzsituation der Orgelstadt Borgentreich**

**Kämmerer Derenthal** stellt die Entwicklung einzelner Finanzpositionen und die Gesamtfinanzsituation der Orgelstadt Borgentreich anhand aktueller Werte vor. Die Präsentation ist dem Protokoll angehängt.

Der regelmäßige Bericht zu einzelnen Finanzpositionen und zur Gesamtfinanzsituation der Orgelstadt Borgentreich werden zur Kenntnis genommen.

#### **5. Änderung der Satzung des Volkshochschul-Zweckverbandes "Diemel-Egge-Weser" sowie die Erstellung einer Geschäftsordnung für die Versammlungen und den Rechnungsprüfungsausschuss des Volkshochschul-Zweckverbandes "Diemel-Egge-Weser"**

In der 9. Sitzung des VHS-Zweckverbandes am 04.12.2023 wurde vorgeschlagen, einen neuen Umlageschlüssel als Grundlage für die Berechnung der Verbandsumlage einzuführen, um eine gerechtere Verteilung der Verbandsumlage zu erreichen. Hierfür ist jedoch eine Änderung der Verbandssatzung des VHS-Zweckverbandes zwingend erforderlich.

Im Rahmen dieser Änderung wurde es seitens der Verwaltung der Stadt Warburg als sinnvoll angesehen, die gesamte Satzung, die in ihrer Grundfassung aus dem Jahr 1975 stammt und nur einmal geringfügig geändert wurde, zu überprüfen und diese entsprechend den aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

Die Satzung wurde seitens der Verwaltung der Stadt Warburg sehr intensiv geprüft und in Abstimmung mit der VHS-Leitung und den vier Bürgermeistern der Mitgliedsstädte, in Anlehnung an die Mustersatzung des VHS Landesverbandes NRW, entsprechend umfangreich geändert. Anschließend wurde der Entwurf der Satzungsänderung an die Kommunalaufsicht des Kreises Höxter zur Vorprüfung weitergeleitet. Entsprechende Änderungshinweise der Kommunalaufsicht wurden bereits in den Entwurf der als Anlage beigefügten Änderungssatzung eingearbeitet.

Die Kommunalaufsicht des Kreises Höxter ist der Auffassung, dass es sich trotz des umfangreichen Ausmaßes der Anpassungen der Regelungen in der neuen Satzung gegenüber der alten Satzung rechtlich um eine „Satzungsänderung“ im Sinne des § 20 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) handelt und nicht um eine „Neufassung“.

Hierfür ist keine Genehmigung, sondern lediglich eine entsprechende Anzeige gegenüber der Kommunalaufsicht erforderlich.

Vor der Bekanntgabe durch die Kommunalaufsicht gem. § 11 GkG NRW sind die Regelungen des § 20 GkG NRW in Verbindung mit der aktuellen Satzung des VHS-Zweckverbandes

"Diemel-Egge-Weser" zu beachten. Danach bedürfen gem. § 8 Abs.2 der Zweckverbandssatzung Änderungen der Verbandsatzung einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung und außerdem der Zustimmung aller Verbandsmitglieder, d.h. der Räte der vier Mitgliedsstädte.

Daher ist über den Entwurf der Änderung der Satzung in einer Zweckverbandsversammlung zu beraten und dann zunächst an die Räte der Mitgliedsstädte zu verweisen.

Nach dem alle Räte der vier Mitgliedsstädte zugestimmt haben, erfolgt der endgültige Beschluss durch die Verbandsversammlung. Diese Sitzung hierfür ist am 24.06.2025 in Pockelsheim vorgesehen.

Nach der im anschließenden Anzeigeverfahren durchgeführten Überprüfung der beschlossenen Satzungsänderung durch die Kommunalaufsicht, erfolgt die Bekanntgabe gem. § 11 GkG NRW durch die Kommunalaufsicht. Die Rechtswirksamkeit der Änderung der Satzung entsteht am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Verbandssatzung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde.

Im letzten Schritt haben dann die vier Mitgliedsstädte Städte nach § 11 Abs. 1 S. 2 GkG NRW in der für ihre Bekanntmachung vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

Die aktuelle Verbandssatzung sowie eine Synopse der aktuellen Verbandssatzung und des Entwurfs der neuen Verbandssatzung sind ebenfalls als Anlagen beigefügt.

Ebenfalls wurde es als sinnvoll angesehen, eine entsprechende Geschäftsordnung, die bisher noch nicht existierte, für die Verbandsversammlung und den Rechnungsprüfungsausschuss zu erstellen.

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 05.05.2025 die beigefügten Entwürfe beraten und zur Beschlussfassung in die Räte der vier Mitgliedsstädte verwiesen.

#### Beschluss:

Der Rat der Orgelstadt Borgentreich stimmt der geplanten Änderung der Verbandsatzung des Volkshochschul-Zweckverbandes „Diemel-Egge-Weser“ gem. Anlage 1 sowie der geplanten Erstellung einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung und den Rechnungsprüfungsausschuss gem. Anlage 4 zu.

#### **Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen**

	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
CDU	11	0	0
SPD	4	0	0
Die GRÜNEN	3	0	0
Unabhängige Wählergemeinschaft Borgentreich	3	0	0
FDP	1	0	0
Gesamt	22	0	0

- 6. 4. Änderung des Bebauungsplanes "Am Burgfeld II" Nr. 13 in der Orgelstadt Borgentreich**
- 1. Beschluss über Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB**
  - 2. Beschluss über Anregungen aus der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB**
  - 3. Satzungsbeschluss**

Die Stadt Borgentreich hat für einen Bereich im Osten der Kernstadt südlich der Bühner Straße und westlich der B 241 im Jahre 2003 den Bebauungsplan Nr. 13 „Am Burgfeld“ aufgestellt. Dieser Bebauungsplan ist mit seiner Veröffentlichung am 17.10.2003 in Kraft getreten.

2007 wurde der Bebauungsplan in seiner 1. Änderung überarbeitet, weil im nordwestlichen Bereich des Bebauungsplanes Verkehrsflächen in geringem Umfang neu geordnet wurden. Im Jahre 2013 erfolgte die 2. Änderung des Bebauungsplans, um die einschränkenden Festsetzungen zur Zulässigkeit von Dachaufbauten, Dacheinschnitten und zur Dachneigung zu liberalisieren.

In der Kernstadt Borgentreich bestand weiterhin eine Nachfrage nach günstig gelegenen und preiswerten Bauplätzen. Allerdings gab es seinerzeit ein unzureichendes Angebot an verfügbaren Wohnbaugrundstücken, die diese Kriterien erfüllten. Es waren nahezu alle zur Verfügung stehenden Bauplätze in den Wohngebieten veräußert bzw. schon bebaut, so dass es für Bauwillige kaum die Möglichkeit gab, ein Baugrundstück zu erwerben und zu bebauen. Kurzfristig wollte die Stadt Borgentreich weiter in der Lage sein, Bauplätze an Bauwillige anbieten zu können.

Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit der Bereich „Am Burgfeld“ möglichst kurzfristig einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zugeführt werden konnte, hatte der Rat der Orgelstadt Borgentreich in seiner öffentlichen Sitzung am 02.04.2019 gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 13 „Am Burgfeld II“ in der Kernstadt aufzustellen.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 13, 3. Änderung sollte gemäß § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans nach § 13b BauGB sollten Wohnnutzungen, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen, ermöglicht werden.

Mit Urteil vom 18.07.2023 (Az. 4 CN 3.22) hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass Freiflächen außerhalb des Siedlungsbereichs einer Gemeinde nicht im beschleunigten Verfahren nach § 13b Satz 1 BauGB ohne Umweltprüfung überplant werden dürfen. Somit wurde das Verfahren zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 „Am Burgfeld II“ nicht zu Ende geführt und der Bebauungsplan wurde nicht in Kraft gesetzt.

Zwei Bauherren im Bereich des Ritterwegs (Flurstücke 434 und 435 in der Flur 31, Gemarkung Borgentreich) haben nun einen Bauantrag zur Errichtung von jeweils einem Wohnhaus bei der Baugenehmigungsbehörde des Kreises Höxter eingereicht. Bei der Prüfung der Anträge wurde festgestellt, dass die Vorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 13 Urschrift widersprechen. Der Bebauungsplan Nr. 13 Urschrift setzt nämlich für das Flurstück 434 tlw. u.a. eine Straßenverkehrsfläche und für das Flurstück 435 tlw. eine nicht überbaubare Grundstücksfläche fest.



Die Orgelstadt Borgentreich unterstützt die Realisierung der beiden Vorhaben und möchte nun im Rahmen der Innenentwicklung hier die zusätzlichen Bauvorhaben zur Nachverdichtung der Wohnfunktion ermöglichen. Hintergrund ist eine geänderte städtebauliche Zielrichtung der Orgelstadt Borgentreich in diesem Bereich, da sich das Straßenerschließungssystem anders entwickelt hat, als der Bebauungsplan Nr. 13 Urschrift noch vorgesehen hatte.

Um die geplanten Vorhaben realisieren zu können und einer Bebauung zuzuführen, sind die Festsetzungen des momentan gültigen Bebauungsplans daher für diesen Teilbereich überarbeitungsdürftig. Sie ermöglichen zurzeit in diesem Teilbereich keine geordnete städtebauliche Entwicklung. Die Gewährleistung der weiteren städtebaulichen Entwicklung und Ordnung erfordert somit die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 in Borgentreich.

Das Plangebiet zur 4. Änderung befindet sich im Südosten der Kernstadt im Bereich „Burgfeld“ südlich der Bühner Straße und westlich der B 241 und besteht aus den beiden Teilbereichen A und B. Der Geltungsbereich liegt im südöstlichen Bereich des Baugebiets Burgfeld und umfasst die Flurstücke 407 tlw., 434 tlw. und 435 tlw. alle in der Flur 31, Gemarkung Borgentreich. Ein Teilbereich des Flurstücks 407 wird noch mit in den Geltungsbereich (Teil A) einbezogen, da hier der Bebauungsplan Nr. 13 Urschrift auch noch untergeordnet eine Straßenverkehrsfläche festsetzt.

Unmittelbar um das Plangebiet befinden sich nach Süden, Westen und Osten weitere Wohnbebauung. Östlich schließen sich Ackerflächen an. Insgesamt sind das Plangebiet und die nähere Umgebung durch die vorhandene Wohnnutzung geprägt. Der 853 m<sup>2</sup> große Geltungsbereich des Bebauungsplans ist Teil der Gemarkung Borgentreich, Flur 31, mit den Flurstücken 407 tlw., 434 tlw. und 435 tlw.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachstehenden Übersichtskarte ohne Maßstab dargestellt.



Da nur die zukünftigen Bauherren und die unmittelbaren Nachbargrundstücke von dieser Änderung des Bebauungsplanes betroffen sind, wurde durch direkte Ansprache der betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümer/-innen die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB hergestellt und durchgeführt. Parallel wurde die Beteiligung der Behörden durch das Kreisplanungsamt gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

1. Beschluss über Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Die Planunterlagen, der Planentwurf nebst Begründung, wurden durch die direkte Ansprache der beteiligten Grundstückseigentümer/-innen diesen vorgestellt und erläutert.

Beschluss:

Es wird festgestellt, dass zu der beabsichtigten 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Am Burgfeld II“ im Stadtbezirk Borgentreich nach § 13 BauGB im o. a. Zeitraum nach § 3 Abs. 2 BauGB keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht worden sind.

Abstimmungsergebnis:

2. Beschluss über Anregungen aus der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Die Träger öffentlicher Belange sind anhand des in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Planung und Bauwesen am 13.12.2023 beschlossenen Planungsauftrages beteiligt worden.

Bis zur Fristsetzung haben die nachstehend aufgeführten Träger öffentlicher Belange Stellungnahmen vorgelegt:

Kreis Höxter, Abtlg. Bauen und Planen, Moltkestraße 12, 37671 Höxter, Schreiben vom 06.03.2025, Az.: 8.1 / 13 B 4

Nach Prüfung aller vom Kreis zu vertretene Belange habe ich zum Entwurf des o. g. Bauleitplanes keine Anregungen vorzubringen.

Beschluss:

Das Schreiben des Kreises Höxter, Abtlg. Bauen und Planen, Moltkestraße 12, 37671 Höxter, vom 06.03.2025, wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Vorschlag für die Ratssitzung am 20.05.2025

Beschluss:

3. Satzungsbeschluss

Der Rat der Orgelstadt Borgentreich hat in der Sitzung am 20.05.2025 folgenden Satzungsbeschluss gefasst:

„Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Am Burgfeld II“ im Stadtbezirk Borgentreich bestehend aus Planzeichnung und der Begründung wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Am Burgfeld II“ im Stadtbezirk Borgentreich ortsüblich bekannt zu machen.“

**Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen**

	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
CDU	11	0	0
SPD	4	0	0
Die GRÜNEN	3	0	0
Unabhängige Wählergemeinschaft Borgentreich	3	0	0
FDP	1	0	0
Gesamt	22	0	0

7. **Ergänzungssatzung "Lehmtorstraße" im Stadtbezirk Borgentreich nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil**
  1. **Beschluss über Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB**
  2. **Beschluss über Anregungen aus der Behördenbeteiligung nach § 4 BauGB**
  3. **Satzungsbeschluss**

Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauwesen hat in seiner Sitzung am 13.12.2023 die Aufstellung einer Ergänzungssatzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils des Stadtbezirks Borgentreich nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Im Stadtbezirk Borgentreich besteht eine konkrete Nachfrage nach einem Baugrundstück. Allerdings gibt es zurzeit ein unzureichendes Angebot an verfügbaren Wohnbaugrundstücken. Es sind nahezu alle zur Verfügung stehenden Bauplätze in den Wohngebieten veräußert bzw. schon bebaut, so dass es für Bauwillige kaum die Möglichkeit gibt, ein Baugrundstück zu erwerben und zu bebauen.

Die Stadt Borgentreich unterstützt das Vorhaben und beabsichtigt deshalb im Westen der Kernstadt südlich der Lehmtorstraße und westlich des Westrings eine Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil von Borgentreich einzubeziehen. Ziel der Satzung ist es, dem Bedarf in Borgentreich nach weiteren Baugrundstücken in unmittelbarer Nachbarschaft zur vorhandenen Bebauung im Innenbereich entgegenzukommen und die o.g. Flächen einer Bebauungsmöglichkeit zuzuführen. Das Plangebiet stellt sich praktisch als größere Baulücke im Bereich der Bebauung an der Lehmtorstraße dar. Durch den geplanten Lückenschluss können auch die vorhandenen Infrastrukturanlagen besser ausgelastet werden.

Aus diesem Anlass möchte die Stadt Borgentreich eine Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB erlassen, um einzelne Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einzubeziehen. Mit dem Erlass der Satzung werden die im Geltungsbereich der Satzung liegenden Grundstücke in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil von Borgentreich einbezogen und können somit grundsätzlich unter Beachtung der Vorschriften des § 34 BauGB bebaut werden.

Der Geltungsbereich der Satzung liegt im Westen des Stadtbezirks Borgentreich südlich der Lehmtorstraße und westlich des Westrings. Betroffen sind die Flurstücke 138 tlw., 71 tlw. und 72 tlw. in der Flur 40, Gemarkung Borgentreich.

Die Fläche wird durch die bauliche Nutzung der nördlich und östlich angrenzenden Bereiche entlang der Lehmtorstraße entsprechend geprägt und bildet eine sinnvolle und harmonische Ergänzung der vorhandenen Bebauung in diesem Bereich von Borgentreich. Die engere bauliche Umgebung ist geprägt durch eine ein- bis zweigeschossige Bebauung entlang der Lehmtorstraße.

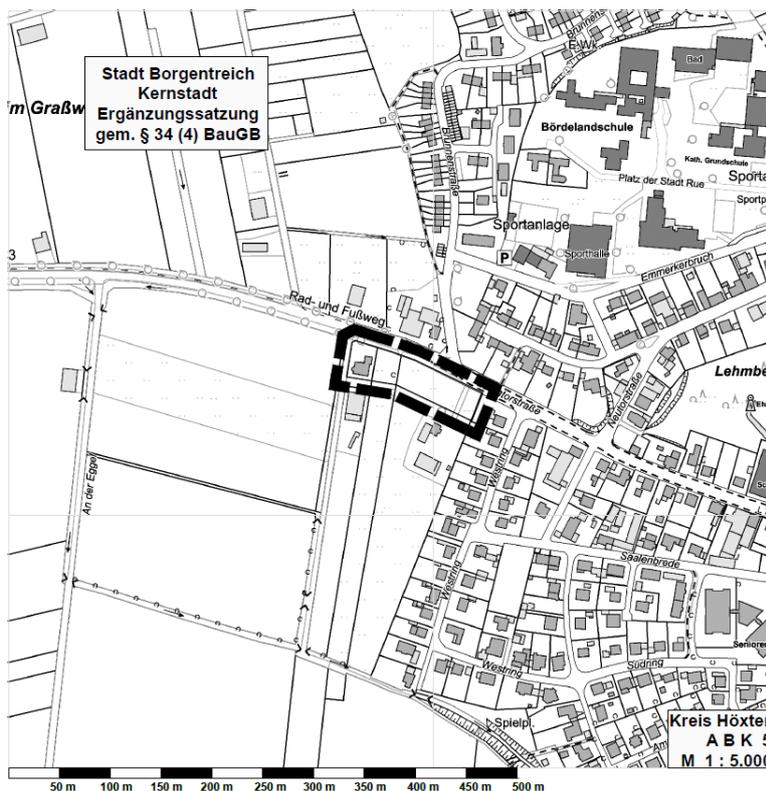
Mit der Änderung des BauGB 2013 durch das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts („Innenentwicklungsnovelle“) ist eine vorrangige Ausrichtung der Bauleitplanung und Aufstellungen von Satzungen auf die Innenentwicklung eingeführt worden (§ 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB).

Durch die zukünftige Bebauung im Satzungsgebiet erfährt der Stadtbezirk Borgentreich in diesem Bereich einen Baulückenschluss.

Der Erlass der Satzung ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar, insbesondere widerspricht die Darstellung des Flächennutzungsplans nicht der Ergänzungssatzung. Im Flächennutzungsplan der Stadt Borgentreich ist dieser Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

### Plangebiet

Die Abgrenzung des Plangebietes ist aus dem nachstehend abgedruckten Übersichtsplan, der keine Planaussagen enthält, ersichtlich.



Der Planentwurf lag in der Zeit vom 05.03.2025 bis einschl. 07.04.2025 öffentlich aus. Anregungen zu dem Satzungsentwurf sind aus dieser Auslegung nicht hervorgegangen. Parallel wurde zu der Beteiligung der Öffentlichkeit die Beteiligung der Behörden durch das Kreisplanungsamt gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

### 3. Beschluss über Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Planentwurf konnte auf der Homepage der Orgelstadt Borgentreich eingesehen werden. Ferner bestand während der Auslegung die Möglichkeit nach vorheriger mündlicher oder fernmündlicher Anmeldung im FB III – Bauen und Stadtentwicklung – und im Vorzimmer die Planunterlagen nebst Begründung einzusehen. Hiervon wurde in der Auslegungszeit kein Gebrauch gemacht.

Beschluss:

Es wird festgestellt, dass zu der beabsichtigten Aufstellung einer Ergänzungssatzung „Lehmtorstraße“ im Stadtbezirk Borgentreich nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Zeitraum der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht worden sind.

Abstimmungsergebnis:

Bis zur Fristsetzung haben die nachstehend aufgeführten Träger öffentlicher Belange Stellungnahmen vorgelegt:

4. Beschluss über Anregungen aus der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Die Träger öffentlicher Belange sind anhand des in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Planung und Bauwesen am 13.12.2023 beschlossenen Planungsauftrages beteiligt worden.

TenneT TSO GmbH, Eisenbahnlängsweg 2 a, 31275 Lehrte, Schreiben vom 05.03.2025

In der angegebenen Örtlichkeit befinden sich keine Versorgungsanlagen unserer Gesellschaft.

Ab sofort bitten wir Sie, Ihre Anfrage über das BIL-Portal an uns zu richten.

Warum BIL? Das BIL-Portal ist ein kostenloser Auskunftsdienst der Betreibergemeinschaft aller Versorgungssparten.

Eine Anfrage wird automatisch an alle im BIL-Portal vertretenen Netzbetreiber geleitet – so werden über 120 Betreiber mit einer Anfrage erreicht.

Über das BIL Portal können neben Leitungsauskünften auch Bauleitplanungen und andere Behördliche Planungen abgefragt werden.

Um die hohen Anforderungen einer fach- und termingerechten Beantwortung der Anfrage zu erfüllen, sollten Ihren Unterlagen prinzipiell neben einer Projekt- und Baubeschreibung auch entsprechende Planwerke der Maßnahme beigefügt sein.

Vielen Dank für ihr Verständnis.

Beschluss:

Das Schreiben der TenneT TSO GmbH, Eisenbahnlängsweg 2 a, 31275 Lehrte, vom 05.03.2025, wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Aldorfer Straße 1, 49406 Barnstorf, Schreiben vom 06.03.2025,

Wir schreiben Ihnen im Auftrage der BEB Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und der Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH (NEAG) und danken für die Beteiligung in o.g. Angelegenheit.

Wir möchten Ihnen mitteilen, dass Anlagen oder Leitungen der oben genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben nicht betroffen sind.

Beschluss:

Das Schreiben der ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover, vom 06.03.2025, wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Avacon Netz GmbH, Anderslebener Straße 62, 39387 Oschersleben, Schreiben vom 12.03.2025

Vielen Dank für die Beteiligung an dem im Betreff genannten Vorhaben.

Im Geltungsbereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Avacon Wasser GmbH / WEVG GmbH & Co KG.

Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen einer erneuten Prüfung.

Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Beschluss:

Das Schreiben der Avacon GmbH, Anderslebener Straße 62, 39387 Oschersleben, vom 12.03.2025, wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Deutsche Telekom Technik GmbH, Pappelstraße 6, 48431 Rheine, Schreiben vom 13.03.2025, Az.: Request-ID w00000113658892

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen den vorgelegten Entwurf der Satzung II „Lehmtorstraße“ über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils des Stadtbezirks Borgentreich gem. §4 Abs. 4 Nr. 3 BauGB bestehen grundsätzlich keine Einwände.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus den beigefügten Lageplänen ersichtlich sind. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind.

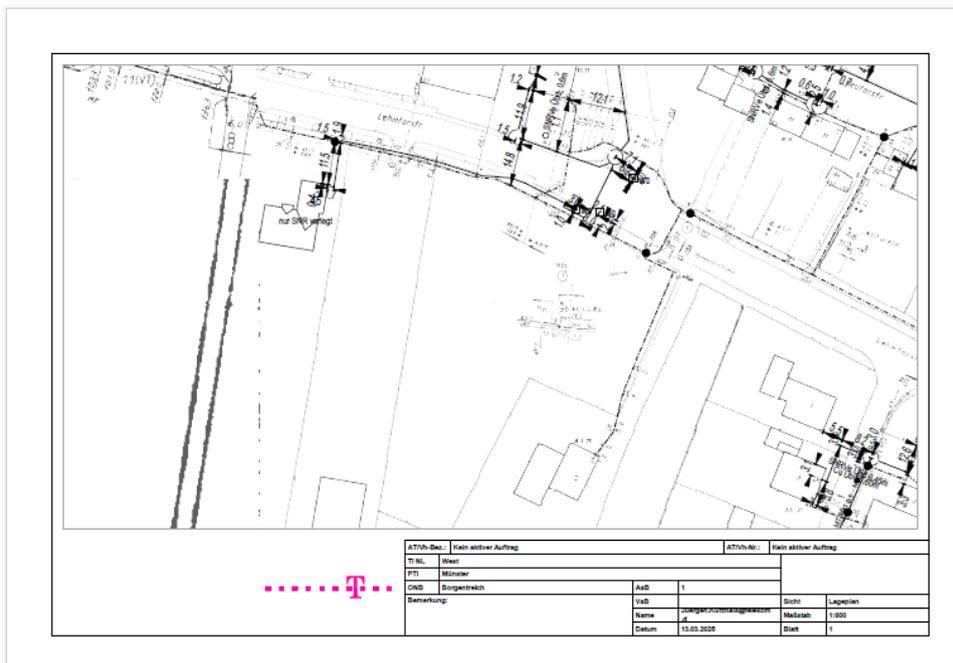
Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung der Ergänzungssatzung so gering wie möglich gehalten werden. Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen:

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Wir bitten deshalb, konkrete Maßnahmen so auf die vorhandenen Telekommunikationslinien abzustimmen, dass eine Veränderung oder Verlegung der Telekommunikationslinien vermieden werden kann.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Weitere Kabelauskünfte erhalten Sie unter der E-Mail-Adresse [Planauskunft.West1@telekom.de](mailto:Planauskunft.West1@telekom.de) oder im Internet unter <https://trassenauskunftekabel.telekom.de>.



Beschluss:

Das Schreiben der Deutschen Telekom Technik GmbH vom 13.03.2025, wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Bohlenweg 3, 33034 Brakel, Schreiben vom 14.03.2025

Zu o.g. Planung nehme ich als Träger öffentlicher Belange – Landwirtschaft – wie folgt Stellung:

Um ein Baugrundstück zur Verfügung zu stellen, soll südlich der Lehmtorstraße eine 3.037 qm große Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden. Betroffen ist der nördliche Bereich eines ca. 2 ha großen Grünland-„Feldblocks“ (zusammenhängend zu bewirtschaftende Einheit). Der Planbereich erstreckt sich als schmaler Streifen südlich angrenzend an die Lehmtorstraße zwischen der Bebauung im Osten, im Südosten und im Westen. Aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht wird grundsätzlich begrüßt, wenn Baulücken innerhalb der bestehenden Bebauung genutzt werden.

Im Fall der o. g. Satzung befindet sich auf der gegenüberliegenden Seite der Lehmtorstraße die Hofstelle eines landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetriebs mit umfangreicher Rinderhaltung. Immissionen im Vorhabenbereich, insbesondere in Form von Gerüchen und Geräuschen, sind nicht auszuschließen. In der Satzung sollte auf diese Tierhaltung hingewiesen werden, und darauf, dass eventuell mögliche Immissionen ortsüblich, zulässig und hinzunehmen sind.

Die Bilanzierung des Eingriffs in den Naturhaushalt ergibt in Defizit von 2.637 Punkten. Der Ausgleich soll auf dem Flurstück 437, Flur 1, in der Gemarkung Rösebeck erfolgen. Hier soll auf einer Fläche von 1.319 qm eine Streuobstwiese angelegt werden. Das betroffene Flurstück liegt überwiegend in einem im Regionalplan (2024) dargestellten landwirtschaftlichen Kernraum. Der Boden ist hoch fruchtbar (BWZ 77). Der betroffene Grünlandfeldblock an der Eggel ist schlecht strukturiert. Aufgrund der Struktur, der Lage und der geringen Größe ist die Maßnahmenfläche für Landwirtschaft von nachgeordneter Bedeutung.

Weitere Hinweise werden nicht vorgetragen.

Beschluss:

Das Schreiben der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Bohlenweg 3, 33034 Brakel, vom 14.03.2025, wird zur Kenntnis genommen.

Es wird in die Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Ziffer 3 BauGB der Hinweis mit aufgenommen, dass mit ortsüblichen Geruchs- und Geräuschbelästigungen in dem in Rede stehenden Bereich, der durch die Ergänzungssatzung entwickelt werden soll, gerechnet und hingenommen werden muss.

Abstimmungsergebnis:

Westnetz GmbH, Regionalzentrum Münster, Bahnhofstraße 105, 33397 Rietberg, Schreiben vom 21.03.2025

Im Namen der EnergieNetz Mitte GmbH weisen wir Sie darauf hin, dass sich innerhalb bzw. am Rande des Geltungsbereiches der o.g. Änderungen Gasversorgungsleitungen unserer zuständigen Fachabteilung befinden.

Alle Maßnahmen, die den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden.

Für den Dienstgebrauch und zur Berücksichtigung bei Ihren weiteren Planungen, übersenden wir Ihnen einen groben Planausschnitt, aus dem unser betreuter Leitungsbestand grob ersichtlich ist.

Konkrete Aussagen zu Leitungsanpassungen können anhand der Übersichtspläne noch nicht getroffen werden.

Es muss weiter geprüft werden, ob anhand der Ausbaumaßnahmen das Gasversorgungsnetz aus dem geplanten Baufeld erweitert bzw. geändert werden müssen, um später z.B. geplante Baugrundstücke zu erschließen.

Aus diesem Grund bitten wir rechtzeitig vor Beginn von Arbeiten ein Koordinierungsgespräch mit dem Baulastträger anzustreben, in dem ein Verfahrensablauf festgelegt wird. Ebenso bitten wir vorher um Übersendung von aussagefähigen Ausbauplänen.

Bezüglich eventuell geplanter Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern in dem Plangebiet, ist hierzu das „Merkblatt über Baumstandorte unterirdische Ver- und Versorgungsanlagen“ zu beachten.

Um spätere Störungen zu vermeiden, sind bei Anpflanzungen von Bäumen die Abstände von 2,5 Meter zu den Versorgungsleitungen einzuhalten, andernfalls sind Schutzmaßnahmen nach Anweisung unserer Netzbezirksstelle vorzusehen.

Wir bitten Sie rechtzeitig vor Baubeginn unseren zuständigen Netzbezirk in Brakel unter 05272-3924 13 zu informieren, damit wir Ihnen unsere Leitungen örtlich anzeigen können.

Die überlassenen Planunterlagen dürfen nur zu Planungszwecken verwendet und nicht an Dritte wie z.B. Tiefbauunternehmen weitergegeben werden.

Diese Stellungnahme erfolgt für das Gas-Verteilnetz im Namen und Auftrag der „EnergieNetz Mitte GmbH“ und für Steuer-/ Fernmeldekabel im Namen und Auftrag der iND Kommunikationsleitungen GmbH.

Hinweis der Verwaltung: der Bestandsplan und das „Merkblatt Bäume“ liegt vor.

Beschluss:

Das Schreiben der Westnetz GmbH, Regionalzentrum Münster, Bahnhofstraße 105, 33397 Rietberg, vom 21.03.2025, wird zur Kenntnis genommen.

Alle erforderlichen Maßnahmen werden derzeit und im weiteren Verfahren entsprechend abgestimmt.

Abstimmungsergebnis:

GASCADE Gastransport GmbH, Kölnische Straße 108 – 112, 34119 Kassel, Schreiben vom 02.04.2025, Az.: 20250402-160709

Wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.

Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber SEFE Energy GmbH (Rechtsnachfolgerin der WINGAS GmbH) sowie NEL Gastransport GmbH.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.

Nachträgliche Lageänderungen in der Projektplanung bedürfen eines erneuten Antrags auf Zustimmung.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen, TÖB-Beteiligungen etc. an die oben genannten Anlagenbetreiber über das kostenfreie BIL -Onlineportal unter <https://portal.bil-leitungsauskunft.de> einzuholen sind.

Bitte richten Sie daher Ihre zukünftigen Anfragen an uns, direkt an das o.g. BIL-Portal.

BIL – Der Auskunftsdienst einer starken Kooperationsgemeinschaft-

Das BIL-Online-Portal ist eine Initiative und ein Zusammenschluss einer Vielzahl von Leitungsbetreibern. Gemeinsam mit seinen Kooperationspartnern stellt das BIL-Online-Portal eine umfassende, spartenübergreifende sowie bundesweite Online-Leitungsauskunft bereit.

Die Nutzung des BIL-Online-Portals ermöglicht Ihnen, Ihre Bau-/Planungsanfrage direkt online einfach und schnell zu formulieren. Bei Zuständigkeit erfolgt die Stellungnahme durch die jeweiligen Leitungsbetreiber und die rechtssichere Archivierung des gesamten Anfragevorganges vollständig digital und übersichtlich innerhalb des BIL-Online-Portals.

Weitere Informationen über BIL können Sie der Seite <http://bil-leitungsauskunft.de> entnehmen.

Welche personenbezogenen Daten unsererseits nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet werden, können Sie unserer Datenschutzhinweise nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) entnehmen. Diese finden Sie im Internet unter <https://www.gascade.de/datenschutz>.

Beschluss:

Das Schreiben der GASCADE Gastransport GmbH, Kölnische Straße 108 – 112, 34199 Kassel, vom 02.04.2025, wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Kreis Höxter – Abtlg. Bauen und Planen, Moltkestraße 12, 37671 Höxter, Schreiben vom 07.04.2025, Az.: 43-8.1 / S II

Nach Prüfung aller vom Kreis Höxter zu vertretenden Belange bitte ich im weiteren Verfahren folgende Anregungen zu berücksichtigen:

Abwasserwirtschaftliche Belange:

Aus abwassertechnischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Planvorhaben, sofern die ordnungsgemäße, gemeinwohlerträgliche und gewässerverträgliche Entsorgung des Niederschlagswassers und des häuslichen Abwassers sichergestellt ist.

Immissionsschutzrechtliche Belange:

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen Bedenken.

In unmittelbarer Nähe befinden sich mehrere landwirtschaftliche Betriebe, auch direkt gegenüber dem Betrieb Robrecht. Ob aktiv genutzt oder evtl. mit zukünftigen Erweiterungsabsichten kann von hieraus nicht beurteilt werden.

Das immissionsschutzrechtliche Konfliktpotential wird deutlich verschärft. Ob die Immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte sicher eingehalten werden, kann in der Summe der Betriebe ebenfalls nicht beurteilt werden.

Im anschließenden Genehmigungsverfahren ist daher durch Gutachten (Lärm und Geruch) zu klären, wie sich die Gesamtsituation unter Einhaltung der Grenzwerte abbilden kann.

Beschluss:

Das Schreiben des Kreises Höxter, Moltkestraße 12, 37671 Höxter, vom 07.04.2025, wird zur Kenntnis genommen.

Abwasserwirtschaft

Der Hinweis wird Kenntnis genommen und im Zuge der konkreten Vorhabenplanung beachtet.

Immissionsschutz

Es wird in die Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Ziffer 3 BauGB der Hinweis mit aufgenommen, dass mit ortsüblichen Geruchs- und Geräuschbelästigungen in dem in Rede stehenden Bereich, der durch die Ergänzungssatzung entwickelt werden soll, gerechnet und hingenommen werden muss.

Ferner wird der / die Antragsteller-/in aufgefordert, entsprechende Gutachten (Lärm und Geruch) erstellen zu lassen. Die Gutachten sind vor Beantragung einer Baugenehmigung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Landesbetrieb Straßenbau NRW, Abteilung Betrieb u. Verkehr, Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift, Lanfertsweg 2, 59872 Meschede, Schreiben vom 07.04.2025

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken hinsichtlich der Aufstellung der Ergänzungssatzung für die im Geltungsbereich liegenden Grundstücke in Borgentreich.

Wir bitten jedoch im weiteren Verfahren um frühzeitige Abstimmung der vorgesehenen Grundstückserschließungen zur L 763.

Beschluss:

Das Schreiben des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Abteilung Betrieb u. Verkehr, Regionalniederlassung Hochstift, Lanfertsweg 2, 59872 Meschede, vom 07.04.2025, wird zur Kenntnis genommen.

Der / die Antragsteller-/in wird vor Beantragung der Baugenehmigung die Erschließung des Grundstückes mit dem Straßenbaulastträger abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

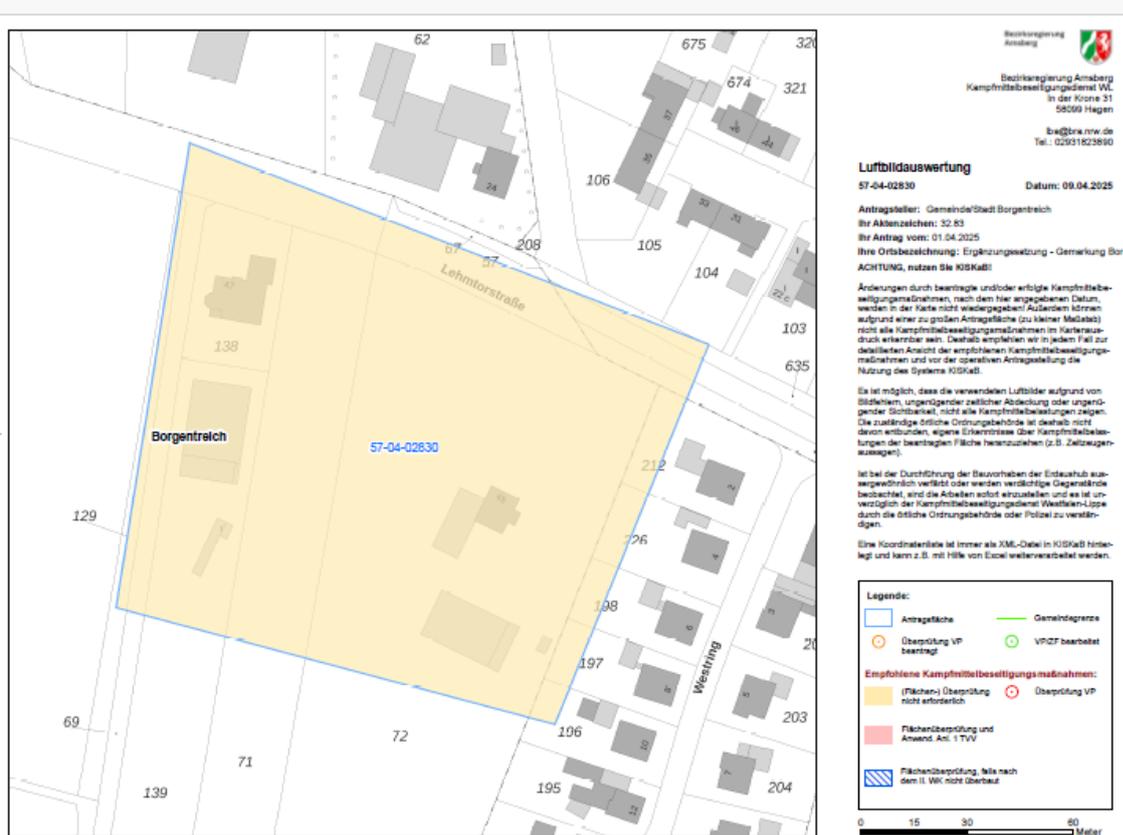
Bezirksregierung Arnsberg, Kampfmittelbeseitigungsdienst WL, In der Krone 31, 58099 Hagen, Schreiben vom 09.04.2025

Für die Aufstellung einer Ergänzungssatzung im Stadtbezirk Borgentreich wurde das Plangebiet Gemarkung Borgentreich, Flur 40, Flurstück 138, 71 tlw. und 72 tlw. durch die Bezirksregierung Arnsberg auf eine mögliche Kampfmittelbelastung überprüft.

Als Anhang übersende ich Ihnen das Ergebnis der Luftbildauswertung zur Kenntnis. Die Auswertung ergab, keine erkennbaren Kampfmittelbelastungen der Fläche.

Folgendes ist allerdings bei den Baumaßnahmen zu beachten:

Ist bei der Durchführung des Bauvorhabens der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich die Ordnungsbehörde Borgentreich oder die Polizei zu verständigen.



**Beschluss:**

Das Schreiben der Bezirksregierung Arnsberg, Kampfmittelbeseitigungsdienst WL, In der Korne 31, 58099 Hagen, vom 09.04.2025, wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung berücksichtigt..

**Abstimmungsergebnis:**

Vorschlag für die Ratssitzung am 20.05.2025

**Beschluss:**

**3. Satzungsbeschluss**

Der Rat der Orgelstadt Borgentreich hat in der Sitzung am 20.05.2025 folgenden Satzungsbeschluss gefasst:

Die Ergänzungssatzung „Lehmtorstraße“ im Stadtbezirk Borgentreich nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil bestehend aus der Satzung und der Begründung wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Ergänzungssatzung „Lehmtorstraße“ im Stadtbezirk Borgentreich nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil ortsüblich bekannt zu machen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen**

	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
CDU	11	0	0
SPD	4	0	0
Die GRÜNEN	2	0	0
Unabhängige Wählergemeinschaft Borkenreich	3	0	0
FDP	1	0	0
Gesamt	21	0	0

Mit Hinweis auf § 31 GO NRW erklärt sich die nachfolgend benannte Person für befangen und nimmt an der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil:  
Lorenz Sökefeld.

## **8. Beschlussfassung zur Satzungsänderung bei der Klärschlammverwertung OWL GmbH**

### 1. Satzungsänderung: Genehmigtes Kapital

Zur Gewährleistung der Auslastung der Klärschlammverbrennungsanlage und Ausgleich möglicher Mindermengen beabsichtigt die Gesellschaft weitere klärschlammverwertungs- pflichtige Gesellschafter zu werben, die gleichzeitig die Verpflichtung eingehen, ihren Klärschlamm spätestens ab dem 01.01.2030 über die Klärschlammverbrennungsanlage zu entsorgen.

Die Satzung der KSV OWL sieht keine Regelung zur Aufnahme neuer Gesellschafter vor. Damit ist eine Aufnahme neuer Gesellschafter nur durch Anteilsübertragung oder eine Kapitalerhöhung gem. §§ 55 ff. GmbHG zulässig. Bei der Kapitalerhöhung sind dann neue Gesellschafter zur Übernahme des erhöhten Kapitals zuzulassen.

Stammkapitalerhöhungen bedürfen grundsätzlich der Mitwirkung aller Gesellschafter. Dies ist bei einer GmbH mit einem großen Koordinations- und Zeitaufwand verbunden.

Eine Form der Kapitalerhöhung, die nicht bei jeder Aufnahme die Mitwirkung aller Gesellschafter erfordert ist das sogenannte genehmigte Kapital gem. §§ 55a GmbHG. Danach kann die Geschäftsführung unter bestimmten Voraussetzungen und nach einem bestimmten Verfahren alle erforderlichen Schritte für eine Kapitalerhöhung durchführen ohne dass es dafür jedes Mal der Mitwirkung aller Gesellschafter bedarf. Die Höhe, des dafür zur Verfügung stehenden Kapitals wird ebenfalls festgesetzt. Voraussetzung dafür ist eine Ermächtigung in der Satzung.

Diese wird mit dem oben dargestellten Gesellschafterbeschluss „§1 Genehmigtes Kapital“ und entsprechende Satzungsänderung durch Einführung eines § 4a ermöglicht. Durch die Vorgaben in der Satzung, insbesondere durch die Vorgabe zum maximalen Kapitalerhöhungsbetrag wird gewährleistet, dass die bestehende Beteiligung der Stadtwerke Borkenreich nicht übermäßig verändert wird.

Durch die Vorgaben zu den geeigneten juristischen Personen, die als neue Gesellschafter zugelassen werden dürfen, ist ferner gewährleistet, dass die Gesellschaft zu 100% in öffentlicher Hand bleibt.

Zudem ist sichergestellt, dass neue Gesellschafter zusätzlich dem Kooperationsvertrag beitreten und damit dieselben Leistungspflichten haben, wie die Altgesellschafter. Insbesondere müssen ebenfalls Entsorgungsverträge, Gesellschafterdarlehensverträge abgeschlossen und Aufgelte bezahlt werden.

Die Gesellschafterversammlung hat am 07.03.2025 beschlossen, die Satzung wie in der Anlage 1 zur öffentlichen und nicht öffentlichen Beschlussvorlage „Inhalt der Gesellschafterbeschlüsse zu Satzungsänderungen“ dargestellt zu ändern und dafür die notwendigen notariellen Schritte vorzunehmen.

Die notarielle Beurkundung der Satzungsänderung soll im Juli dieses Jahres erfolgen.

Um den Beitritt neuer Gesellschafter unter gleichzeitiger optimaler Auslastung der Klärschlammverbrennungsanlage zu gewährleisten ist die Satzung entsprechend zu ändern.

## 2. Satzungsänderung: Eingeschränkte Beitragspflicht

In der aktuellen Fassung § 22 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften hat zur Folge, dass seit dem 01.01.2024 ein Nachhaltigkeitsbericht zu erstellen und zu prüfen ist. Dies ist mit einem erheblichen Mehraufwand und Kosten verbunden, mit der Satzungsänderung vermieden werden kann.

Die Satzung ist daher zu ändern.

Marc Frewer weist auf einen Fehler im angegebenen Datum hin: das **korrekte Datum** sei der 01.01.2030, nicht wie zunächst aufgeführt 01.01.2035.

### Beschluss:

1. Der Rat stimmt der Beschlussfassung zur Satzungsänderung bei der Klärschlammverwertung OWL GmbH mit dem Sitz in Bielefeld, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bielefeld unter HRB°43920 (nachstehend auch als „KSV OWL“ oder „Gesellschaft“ bezeichnet) gem. der Anlage 1 zur öffentlichen Beschlussvorlage „Inhalt der Gesellschafterbeschlüsse zu Satzungsänderungen“ zu.
2. Änderungen und Abweichung von vorstehendem, Beschlusstext unter 1. Sind zulässig, soweit die Aufsichtsbehörde, das Registergericht oder der amtierende Notar dies für erforderlich halten.

### **Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen**

	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
CDU	11	0	0
SPD	4	0	0
Die GRÜNEN	3	0	0
Unabhängige Wählergemeinschaft Bortreich	3	0	0
FDP	1	0	0
Gesamt	22	0	0

## 9. Bezahlkarte für Personen im laufenden Asylverfahren

Das MKJFGFI beabsichtigt die landesweite Einführung einer Bezahlkarte für Asylbewerberleistungen. Mithilfe dieser Karten sollen Verwaltungsprozesse vereinfacht und Geldtransfers ins Ausland unterbunden werden.

Die Personen, welche einen Asylantrag gestellt haben, erhalten bereits ab Ihrem Aufenthalt in der ZUE eine Bezahlkarte und können diese auch bei Ihrem Transfer in eine Kommune beibehalten.

Landesweit ist beabsichtigt, eine zentrale Ausschreibung über das Ministerium zu veranlassen. Aus diesem Grund wurden sämtliche 396 Kommunen in NRW angeschrieben, um sich an der Ausschreibung zu beteiligen, sofern die Einführung des Systems geplant ist.

Die Anschaffung eines solchen Systems würde für die Kommune bedeuten, dass Bezahlkarten in ausreichender Menge nachgehalten werden müssten, sowie eine Systemumstellung für die Programmierung der Karten zu erfolgen hat.

Da die Ausschreibung noch aussteht, konnten noch keine Kosten zu der Einführung der Bezahlkarte angegeben werden.

Die Stadt Borgentreich ist in der besonderen Situation, dass lediglich der Aufnahmepool nach § 12a AufenthG (Anerkannte Asylbewerber) bedient werden muss. Somit würden sämtliche zugewiesenen Personen Ihre Bezahlkarte für lediglich einen Übergangszeitraum von maximal einem Monat behalten. Es gibt im Stadtgebiet aktuell lediglich fünf Fälle, die mit einer solchen Karte ausgestattet werden könnten.

Da die Kosten für die Einführung eines solchen Systems nicht abschätzbar sind, die Fall-Anzahl sehr gering liegt und das bestehende System der Scheckausgabe in monatlicher Präsenz sich gut bewährt hat, sollte für die Stadt Borgentreich die Beteiligung an der Einführung einer Bezahlkarte für Asylbewerber aktuell abgelehnt werden.

### Beschluss:

Die Orgelstadt Borgentreich beteiligt sich nicht an der Ausschreibung des MKJFGFI zur Einführung einer Bezahlkarte für Asylbewerber, da weiterhin auf das bestehende Schecksystem vertraut werden soll und zudem eine zu geringe Fallzahl für eine Umstellung vorliegt.

### **Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen**

	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
CDU	11	0	0
SPD	4	0	0
Die GRÜNEN	3	0	0
Unabhängige Wählergemeinschaft Borgentreich	3	0	0
FDP	1	0	0
Gesamt	22	0	0

## 10. Anfragen der Ratsmitglieder Gesamt

**Herr Suermann** fragt, für wie lange die Verträge für die Beförderung des Schülerverkehrs abgeschlossen wurden und wann die Beförderung des Schülerverkehrs gegebenenfalls zur Stadt zurückgeholt werden könne.

**Herr Temme** antwortet, dass die Orgelstadt Borgentreich zwei weitere Unternehmen beauftragt habe, da laut Ratsbeschluss jeder Schüler/ jede Schülerin einen Sitzplatz im Bus haben sollte. Dies sei auch mit dem nph besprochen worden. Es ging hier um die Frage, ob der nph diese Linie mit dem Einsetzen eines weiteren Busses abdecken könne. **Herr Temme** reicht die Antwort auf die Frage von Herrn Suermann nach.

**Herr Suermann** möchte zum Thema Bürgerstiftung wissen, wer namentlich hinter der neu gegründeten Bürgerstiftung stehe, auch wer Vorstandsämter bekleide.

**Herr Suermann** fragt für sein eigenes Verständnis, ob es theoretisch möglich sei, dass jedermann beliebig viele Bürgerstiftungen gründen könne. Für ihn sei entscheidend, ob Windkraftbetreiber den Vereinen Geld zur Verfügung stellen würden.

Herr Suermann möchte erfahren, wie das Kuratorium zustande komme.

Herr Bürgermeister Aisch sagt, dass es theoretisch möglich sei, dass sich mehrere Stiftungen bilden könnten – erstrebenswert sei dies allerdings nicht. Er erklärt, wie das Kuratorium zustande gekommen sei.

Seiner Meinung nach solle ein solches Kuratorium ohne politische Einflüsse agieren.

Herr Suermann fragt, welchen Einfluss der Rat auf die Bürgerstiftung habe.

Herr Aisch sagt, grundsätzlich habe die Orgelstadt Borgentreich 10.000 € als „Zuschuss“ in den Haushalt 2025 eingeplant.

Es sei schon von den Gründungsvätern der Stiftung der Hinweis bzw. Wunsch geäußert worden, dass, aus jedem Ort eine Person im Kuratorium sitzen sollte - dies sollte allerdings nicht der Ortsvorsteher o.ä. sein.

**Herr Aisch** betont, wenn ein Satzungsentwurf vorliege, wäre es das Anliegen des Bürgermeisters, die Personen des Kuratoriums in den Rat der Orgelstadt Borgentreich einzuladen, um sich dort vorzustellen. **Hubertus Geilhorn** sagt, im Ausschuss für Wirtschaft, Soziales und Demografie hätten sich schon einige Personen mit einem Konzept vorgestellt. Herr Aisch sagt, dieses zweiseitige Konzept werde an das Protokoll der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Soziales und Demokratie vom 07.05.2025 angehängt.

**Herr Weber** sagt, er habe gehört, dass es im Bütternweg in Rösebeck einen weiteren Termin mit Vertretern der Verwaltung gegeben habe, bei dem ein weiteres, neues Problem aufgetaucht sei. In der Bevölkerung wirke das Vorgehen der Verwaltung nicht professionell – das wolle er an dieser Stelle weitergeben. Der Frust bei den EinwohnernInnen sei mittlerweile so groß, dass überlegt werde, rechtliche Schritte gegen die Verwaltung einzuleiten. Er möchte nun eine kleine Stellungnahme der Verwaltung hören, um den Standpunkt beider Seiten zu kennen.

**Herr Frewer** antwortet, dass bei der geplanten Vorgehensweise die Leitung von der Landesstraße bis zur Firma Böhnke erste Priorität habe. Hier müsse zuerst der Abfluss wiederhergestellt. Dies sei die einzig sinnvolle Herangehensweise. Der Bauhof habe bereits einen entsprechenden Teil des betroffenen Bereichs freigelegt, mit den Anliegern und Nachbarn befinde sich die Verwaltung im Austausch. **Herr Frewer** habe wahrgenommen, dass der Frust sehr groß sei. Es werde intern an der Lösung des Problems weitergearbeitet.

Bezüglich der Ringleitung in Rösebeck sagt **Ratsherr Weber**, er würde es befürworten, wenn dies bis nach den Sommerferien erledigt würde. **Herr Frewer** sagt, das sehe er genauso.

Als dritten Punkt führt **Herr Weber** an, dass in der Bördeblickhalle schon vor längerer Zeit eine neue Tür eingebaut werden sollte. Er würde es begrüßen, wenn dies vor dem diesjährigen Schützenfest passiere. **Herr Bürgermeister Aisch** sagt, hier befinde sich der Klimamanager, Hendrik Rottländer, mit dem Ortsvorsteher, Hubertus Becker, im Austausch. **Christof Derenthal** weist daraufhin, dass der Haushalt 2025 heute erst endgültig beschlossen worden sei und die Mittel deshalb somit jetzt freigegeben seien. Fördermittel seien aber dafür auch akquiriert worden.

**Herr Suermann** sagt, dass der Spielplatz in Natzungen sehr stark mit Zigaretten und Glascherben beschmutzt sei. Die Verursacher seien bekannt, **Herr Suermann** fragt nun nach Handlungsmöglichkeiten seitens der Orgelstadt Borgentreich, denn die Polizei sei auch schon vor Ort gewesen. **Herr Suermann** fragt, ob man der Person gegenüber einen Verweis (Hausverbot) aussprechen könne, dies erscheine ihm als eventuell wirksame Möglichkeit, weitere Verschmutzungen zu verhindern. Der Ortsvorsteher, **Herr Dierkes**, sagt, auch er habe schon mit der Person gesprochen und kontrolliere den Spielplatz regelmäßig. Die Person wisse nun allerdings schon, wann diese Kontrollen vorgenommen würden und halte sich dann zu dem Zeitpunkt leider nicht mehr dort auf. Es sei sehr schwierig, dieses Problem zu lösen. **Herr Temme** bittet darum, dies beim Ordnungsamt schriftlich anzuzeigen, er werde diesbezüglich mit Herrn Kaiser das Gespräch suchen, dass dort weitere Kontrollen vom Außendienst vorgenommen werden können. Die Benennung von Zeugen sei besonders wichtig.

## 11. Bekanntgaben der Verwaltung

### Gesamt

**Herr Bürgermeister Aisch** sagt, zur Mustersatzung zu PV-Anlagen auf städtischen Dächern sei eine eMail von Herrn Derenthal mit den Veränderungen im Satzungsentwurf herumgeschickt worden. Da es keine weiteren Hinweise dazu von den Ratsmitgliedern gegeben habe, würde die Verwaltung die Satzung nun so verwenden.

**Herr Bürgermeister Aisch** gibt bekannt, dass am 26.05.2025 noch acht weitere Stolpersteine in Borgentreich verlegt werden. Dazu seien alle Anwesenden herzlich eingeladen. Am selben Abend finde zu diesem Thema ein weiterer Vortrag von Herrn Prof. Muhs statt. Die genaue Zeit werde über die Presse bekannt gegeben.

Herr Aisch schließt den öffentlichen Teil der Sitzung um 20.50 Uhr.

Nicolas Aisch  
Bürgermeister

Carla Drewes  
Schriftführerin